

von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein.

Für eine Einschreibsendung ist außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pfg., ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht, zu entrichten.

Wünscht der Absender einer Einschreibsendung eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Rückschein“ in der Aufschrift ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist. Sendungen gegen Rückschein müssen frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins hat der Absender eine besondere Gebühr von 20 Pfg. voraus zu bezahlen.

2. Im Weltpostverkehr

können Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere eingeschrieben abgesandt werden. Auch kann der Absender die Beschaffung einer Empfangsbescheinigung des Empfängers — Rückschein — bei allen eingeschriebenen Gegenständen verlangen. In Bezug auf Form oder Verschuß sind die Einschreibsendungen keinen besonderen Bestimmungen unterworfen, doch sind Sendungen, deren Aufschrift nur aus Buchstaben besteht oder mit Stift geschrieben ist, von der Einschreibung ausgeschlossen.

Insoweit im Verkehr mit Ländern, welche dem Weltpostverein nicht angehören, Einschreibsendungen zugelassen sind, befinden sich bei dem betreffenden Lande unter „Bemerkungen“ die bezüglichen Angaben. Rückscheine nicht zulässig.

Einschreibsendungen müssen frankirt werden.

Eilsendungen.

1. Nach Orten Deutschlands.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen müssen mit dem zu unterstreichenden Vermerk „durch Eilboten“ versehen sein. Bei Vorausbezahlung des Botenlohns ist der Vermerk: „Bote bezahlt“ bez. auch auf dem Packete zu machen.

Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postortes wohnen, sowie bei Sendungen mit Zustellungs-urkunde ist die Eilbestellung ausgeschlossen.

Den Eilboten werden auch die zu den Postanweisungen gehörigen Geldbeträge, ferner Packete ohne Werthangabe bis 5 kg, sowie Sendungen mit Werthangabe bis 400 Mark und bis 5 kg zur Bestellung mitgegeben. Das Bestellgeld beträgt im Falle der Vorausbezahlung für Bestellungen nach dem

	Ortsbestellbez.	Landbestellbez.
1) für Brieffsendungen, Postanweisungen nebst Beträgen, für Geldbriefe bis 400 Mark, Ablieferungsscheine über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Packetadressen	25 Pfg.	60 Pfg.
2) für Packete ohne und mit Werthangabe bis 400 M., wenn die Sendungen selbst bestellt werden	40 Pfg.	90 Pfg.

im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, bei Bestellungen im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens für jeden Gang die Sätze von 25 bez. 40. Pfg.

2. Durch Eilboten zu bestellende Brieffsendungen sind auch nach Oesterreich-Ungarn, Argentinische Republik (nur nach Buenos-Aires, Rosario und La Plata), Belgien, Chile, Dänemark (nur im Ortsbestellbezirk und mit Ausschluß von Island und Faröer), Großbritannien, Japan, Italien, Liberia (nur nach Monrovia, Buchanan, Eclina, Greenville und Harper), Luxemburg, Montenegro, Niederland, Paraguay (nur nach Assomption), Portugal, Stadt San Salvador, der Schweiz, Schweden (nur Briefe nach Postorten), Serbien und Siam (nur nach Postorten) zulässig. Eine Gebühr von 25 Pfg. muß, vom Verkehr mit Oesterreich-Ungarn abgesehen, vorausbezahlt werden.

Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender.

Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 M. ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlages bez. der Begleitadresse u. und den Einlieferungsschein, sofern ein solcher über die Sendung ertheilt ist, abgibt.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert oder die Abänderung ihrer Aufschrift wünscht, sich als Absender auszuweisen und den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist.

Die hierauf bezüglichen Verlangen werden entweder brieflich oder telegraphisch von der Postanstalt auf Kosten des Absenders ausgefertigt und abgesandt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittlung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Uebermittlung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlages bez. der Begleitadresse erstattet.

Für bereits abgegangene Sendungen wird das Porto nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungstrecke berechnet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Sendungen einschl. der Postpakete nach den Ländern des Weltpostvereins mit Ausnahme von